

Richtlinien

der Gemeinde Bessenbach für Maßnahmen im Rahmen der Gemeindepartnerschaft und der Völkerverständigung

1. Sinn und Maßnahmen

Die Gemeinde Bessenbach begrüßt und fördert die Maßnahmen zur Völkerverständigung. Sie sollen dazu beitragen, die Beziehungen von Menschen verschiedener Nationalität über Ländergrenzen hinweg zu verbessern. Maßnahmen der Völkerverständigung und der Gemeindepartnerschaft sollen mit ein Beitrag zu einer Einigung Europas sein. Die Gemeinde Bessenbach geht davon aus, dass die Gemeindepartnerschaft mit Begegnungen und Kontakten von den Bürgern getragen, erweitert, gefestigt und aufrecht erhalten wird. Die Mitarbeit von Vereinen, Organisationen und Gruppen soll durch diese Richtlinien angeregt und gefördert werden.

2. Mitwirkung der Gemeinde

Die Gemeinde Bessenbach hat mit den französischen Gemeinden Dury, Saint Fuscien und Sains en Amienois eine Partnerschaft abgeschlossen. Zur Förderung der Beziehungen zwischen den Einwohnern Bessenbachs und der französischen Gemeinden werden folgende Fördersätze festgelegt:

2.1

Bei besonderen Anlässen veranstaltet die Gemeinde für französische Gäste einen Empfang im Rathaus.

Weilen größere Gruppen aus den Partnergemeinden privat, bei Vereinen oder Gruppen in Bessenbach zu Besuch, so kann auch ihnen durch die Gemeinde ein Empfang bereitet werden. Dieser Empfang kann auch vom Gastgeber im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden. Für diese Empfänge wird ein Kostenrahmen von € 2,50 je Gast festgelegt.

2.2

Bei gemeinsamen Veranstaltungen, wie Omnibusfahrten zum Kennenlernen unseres Heimatgebietes oder bei Radausflügen Jugendlicher mit Übernachtungen auf Zeltplätzen oder in Jugendherbergen bis zu 3 Tagen, die von örtlichen Vereinen oder Gruppen mit französischen Gästen durchgeführt werden, beteiligt sich die Gemeinde an den notwendigen Unkosten, die für Fahrt, Eintrittsgelder, Zeltplatz der Jugendherberge entstehen mit 20 %, höchstens jedoch € 10,00 je Gast. Der Zuschussantrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheidet. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung an den Veranstalter. Eine Abschlagszahlung auf den Zuschuss kann gewährt werden.

2.3

Für offizielle gegenseitige Besuche von Delegationen der Partnergemeinden beschafft die Gemeinde auf ihre Kosten jeweils ein Gastgeschenk. Im Übrigen ist dies Angelegenheit der Veranstalter.

2.4

Bei Fahrten von Vereinen und Gruppen zum Besuch der Partnergemeinden in Frankreich, die der Pflege der Partnerschaft dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss bis zu 20 % der notwendigen Fahrtkosten, wenn sich mindestens 20 Personen daran beteiligen. Schüler und Jugendliche in Ausbildung erhalten 50 % der Fahrtkosten erstattet. Bei Sportmannschaften oder kulturellen Gruppen, die bei Veranstaltungen in den Partnergemeinden mitwirken, erfolgt eine Förderung nur bei mindestens 15 Teilnehmern.

2.5

Bei einer Gruppenbeteiligung von mind. fünf Bessenbacher Schülern wird ein mehrtägiger Besuch der Partnergemeinden mit 50 % der Fahrtkosten gefördert. Für je acht Schüler werden auch 50 % Fahrtkosten eines Betreuers übernommen.

2.6

Die Zuschüsse nach Ziffer 2.4 und 2.5 werden nur gewährt, wenn mindestens zwei Übernachtungen in den Partnergemeinden sind.

2.7

Bei anderen Fahrten entscheidet der Hauptausschuss von Fall zu Fall.

3. Abwicklung der Zuschüsse

3.1

Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien müssen vom Veranstalter rechtzeitig vorher bei der Gemeinde beantragt werden.

3.2

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse. Die Gemeinde entscheidet über die Anträge im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

3.3

Die Zuschüsse werden unverzüglich nach Durchführung der Veranstaltung an den Antragsteller ausgezahlt. Eine nachprüfbare Aufstellung der entstandenen Kosten und eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste sind dazu der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2002 in Kraft.

Bessenbach, den 26.06.2001

Gemeinde Bessenbach

gez.

Rosbach

1. Bürgermeister